



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	„Pflege“		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2022/2023 (nach Zuweisung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	16.09.2021		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	14
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	15
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	15
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	20
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	24
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	25
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	26
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	28
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	29
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>32</b>
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i> .....	32
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i> .....	32
<i>3.3 Gutachtergremium</i> .....	32

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>33</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	35
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>36</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtenden-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bzw. des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist als Expertin für die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs in das Verfahren eingebunden.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Neu-Ulm wurde 1994 aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und der Niederlassung Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten als „Fachhochschule Neu-Ulm“ gegründet. Zunächst mit nur einem Fachbereich (Betriebswirtschaft) gestartet, wuchs die „Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm“ sehr schnell auf mittlerweile rund 4.000 Studierende. Die Hochschule weist heute drei zentrale Kompetenzfelder aus: Wirtschaft und Logistik, IT und Unternehmenskommunikation sowie Gesundheitsmanagement. Im Jahr 2008 bezog sie das neu erbaute Hauptgebäude in der Wileystraße. Im Jahr 2018 erfolgte die Eröffnung des Erweiterungsbaus. Beide Gebäude verfügen laut Hochschule über modernste Einrichtungen sowie optimale Lehr-, Lern- und Arbeitsbedingungen für Studierende und Mitarbeitende.

An der Hochschule sind drei Fakultäten angesiedelt: „Wirtschaftswissenschaften“ (WW; sechs Studiengänge), „Informationsmanagement“ (IM; sechs Studiengänge) und „Gesundheitsmanagement“ (GM; vier Studiengänge), in denen insgesamt 16 Vollzeitstudiengänge angeboten werden. Im Jahr 2000 wurde zudem das „Zentrum für Weiterbildung“ (ZFW) als hochschuleigene Einrichtung für die berufsbegleitende Weiterbildung von Berufstätigen gegründet. Professorinnen und Professoren aller drei Fakultäten sowie erfahrene externe Lehrbeauftragte aus der Praxis bilden im ZFW berufstätige Studierende aus und bereiten sie auf die Übernahme von Führungsaufgaben vor. In Kooperation mit der Fakultät GM bietet das ZfW folgende berufsbegleitende Studiengänge an: den MBA-Studiengang „Führung und Management im Gesundheitswesen“ sowie den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Management für Gesundheits- und Pflegeberufe“.

Die Hochschule strebt an, bis 2025 auf insgesamt ca. 5.000 Studierende anzuwachsen, indem sie innovative Studienangebote entwickelt und bestehende überarbeitet. Im Zentrum stehen interdisziplinäre Ansätze in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Informationsmanagement und Gesundheitsmanagement. In diesem Zusammenhang hat die Fakultät Gesundheitsmanagement ihr Studienangebot um solche in der direkten Patientinnen- und Patientenversorgung erweitert. Seit dem Sommersemester 2020 wird der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ angeboten, zum Wintersemester 2022/2023 soll der hier zur Akkreditierung vorliegende primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ starten.

Das Lehrpersonal der Hochschule umfasst 79 Professuren (Stand: 2020), davon sind 13 in der Fakultät GM tätig. Hinzu kommen sechs wiss. Mitarbeitende mit Lehrdeputat (zwei an der Fakultät GM), fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben (keine an der Fakultät GM) und 120 Lehrbeauftragte (26 an der Fakultät GM).

Die Fakultät Gesundheitsmanagement, als jüngste Fakultät der Hochschule Neu-Ulm, wurde 2011 gegründet. Sie betreut aktuell die drei Vollzeitstudiengänge: „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ (B.A.), „Informationsmanagement im Gesundheitswesen“ (B.Sc.), „Physician Assistant“ (B.Sc.) sowie zwei berufsbegleitend angebotene Studiengänge im Zentrum für Weiterbildung. Die Einrichtung der Studiengänge „Physician Assistant (2020) und „Pflege“ (2022/2023) korrespondiert mit der strategischen Ausrichtung der Fakultät Gesundheitsmanagement, die bisherigen Kompetenzfelder Betriebswirtschaft/ Public Health/ Management und Informationstechnologie des Gesundheitswesens um die Kompetenzfelder Medizin, Gesundheits- und Pflegewissenschaften zu erweitern. Die beiden neuen Bachelorstudiengänge bilden Absolventinnen und Absolventen für die direkte Patientinnen- und Patientenversorgung im stationären und ambulanten Gesundheitswesen aus. Die Entwicklung der Studierendenzahlen in den drei Vollzeitstudiengängen beziffert sich im Zeitverlauf zwischen 550 und 600 Studierenden (Stand: Sommersemester 2020). Der Fakultät gehören (Stand: Sommersemester 2021 hauptamtlich 14 Professorinnen

und Professoren an, davon zwei Forschungsprofessuren. Zum Lehrpersonal gehören des Weiteren zwei Honorarprofessuren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterstelle mit Lehrbefugnis. Die Hochschulplanung sieht die Besetzung einer weiteren Professur für den Studiengang „Physician Assistant“ für das Sommersemester 2022 vor.

Der zu akkreditierende **primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang „Pflege“** ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert, in dem insgesamt 240 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.815 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule (davon 120 Stunden Skills Lab; 5 % Praxis), 3.065 Stunden Selbststudium/ Selbstlernzeit/ E-Learning, 2.010 Stunden Praxiszeit (86 % Praxis) sowie 310 Stunden Transferaufgaben (9 % Praxis). Der Studiengang besteht aus 36 Modulen (34 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule; Letztere im Umfang von zusammen 10 CP), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Praxiseinsätze im Umfang von 2.340 Stunden (gesetzlich vorgegeben gemäß § 30 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe sind 2.300 Stunden) finden gemäß § 38 Pflegeberufegesetz (PflBG) in Einrichtungen nach § 7 PflBG im Wechsel mit den Lehrveranstaltungen (§ 30 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung) statt und führen zum Erwerb von insgesamt 78 ECTS-Punkten. Die Koordination erfolgt durch die Hochschule. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß dem PflBG nach erfolgreichem Abschluss die staatliche Berufszulassung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann. Zugangsvoraussetzung für den dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ ist gemäß § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Pflege“ der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (i.d.R. Hochschulreife und die Fachhochschulreife) in der jeweiligen Fassung. Dem Studiengang stehen insgesamt max. 50 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation ist zum Wintersemester 2022/2023 vorgesehen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums**

Durch das Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017 wird Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, primärqualifizierende Pflegestudiengänge zum Erwerb berufsrechtlicher Rechte einzurichten. Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann soll laut Gesetz die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermitteln. Die Fachschulen für Pflege bleiben jedoch als vorrangiger Ausbildungsweg im berufsbildenden Bereich bestehen und führen ihre schulischen Bildungsgänge fort. Vor diesem Hintergrund hat die Hochschule Neu-Ulm einen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ konzipiert, der, nach Zuweisung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, im Wintersemester 2022/2023 starten soll.

Der in der personellen (u.a. Lehrende, Praxisanleitende) und sächlichen Ausstattung (z.B. Skills Lab) sehr ressourcenfordernde, primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“, der zur weiteren Akademisierung und Professionalisierung der Pflege beitragen soll, passt aus Sicht der Gutachtenden gut in das Studienangebot der Fakultät Gesundheitsmanagement, in der, praxisorientiert, zukünftige personenbezogene Dienstleistungsberufe bzw. Fachkräfte für unterschiedliche Bereiche in der Gesundheitsbranche ausgebildet werden. In den Gesprächen vor Ort und

in dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht sowie in den dazu gehörenden Unterlagen präsentiert sich den Gutachtenden ein in seiner curricularen Struktur stimmiges und nachvollziehbares Studienkonzept eines generalistisch angelegten Bachelorstudiengangs „Pflege“ gemäß Pflegeberufegesetz, in den die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.340 Stunden sinnvoll eingebettet sind. Das Curriculum und das „Logbuch Pflege“ (Praxiskonzept) sind für die Gutachtenden sinnvoll und zielführend aufgebaut, auch wenn in Ersterem das Profil weiter geschärft und Letzteres weiter konkretisiert werden sollte.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der primärqualifizierende, duale Bachelorstudiengang „Pflege“ ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert, in dem insgesamt 240 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.815 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule (davon 120 Stunden Skills Lab; 5 % Praxis), 3.065 Stunden Selbststudium/Selbstlernzeit/ E-Learning, 2.010 Stunden Praxiszeit (86 % Praxis) sowie 310 Stunden Transferaufgaben (9 % Praxis). Der Studiengang besteht aus 36 Modulen (34 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule im fünften und sechsten Semester), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Pflege“ ist ein praxisintegrierendes duales Studium, das die beiden Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung curricular verbindet. Die Absolventinnen und Absolventen werden gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsverordnung bzw. gemäß § 37 Pflegeberufegesetz und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung befähigt, eigenverantwortlich und wissenschaftsbasiert Pflegeprozesse in unterschiedlichen Versorgungssettings, Personengruppen und Lebensphasen unter Beachtung der klinischen Entscheidungsfindung zu reflektieren und zu steuern. Das Studiengangprofil ist generalistisch ausgerichtet. Die Praxisphasen finden gemäß § 30 Abs. 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Wechsel mit den Lehrveranstaltungen statt. In der Bachelorarbeit im Umfang von zwölf CP (Unterstützung erfahren die Studierenden in einem auf drei CP ausgelegten Begleitseminar) weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, die im Studium erworbenen pflege- und bezugswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Die Studierenden erarbeiten selbstständig eine für die Pflege relevante Themenstellung.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind in § 2 Abs. 2 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzung für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang ist der Nachweis der schulischen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß dem Bayerischen Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 und der Verordnung

über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweiligen Fassung. Die übrigen Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen sind in der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.01.2016 in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Qualifikationssatzung regelt die Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeinen Hochschulzugang: Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der Hochschulzugang eröffnet, wenn sie ein Beratungsgespräch absolviert haben. Bewerberinnen und Bewerber, die über den berufsqualifizierenden Abschluss (Mittlere Reife + Ausbildungsberuf + 3 Jahre Berufserfahrung) verfügen, haben eine Hochschulzugangsprüfung erfolgreich zu absolvieren.

Zusätzlich wird in der Immatrikulationssatzung festgelegt, dass die Studierenden die § in 2 PflBG gestellten Anforderungen erfüllen: Es wird festgestellt, ob sich die Studierenden nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, ob sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind und ob sie über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung verleiht die Hochschule Neu-Ulm nach bestandener Bachelorprüfung den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Durch das Studium der „Pflege“ erwerben die Studierenden, neben dem akademischen Grad, den staatlich anerkannten Berufsabschluss Pflegefachfrau/ Pflegefachmann. Im Studiengang sind acht Praxismodule nach den Vorgaben des § 30 Satz 2 der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu gewährleisten. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der auf 240 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 36 Module vorgesehen: 34 Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule (mit einem Umfang von je fünf CP), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module weisen mindestens fünf bis zwölf CP aus (Ausnahme: Praxismodul 7 mit 30 CP), alle Module werden semesterweise abgeschlossen.

Die im Curriculum ausgewiesenen Module beinhalten die fünf Kompetenzfelder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) und sind in sechs Modulgruppen gegliedert (siehe Modulübersicht Pflege und Modulhandbuch):

- A: Pflegewissenschaften (59 ECTS)
- B: Naturwissenschaften/ Medizin/ Gesundheitswissenschaften (30 ECTS)

- C: Rahmenbedingungen der Pflegepraxis (35 ECTS)
- D: Methoden und Schlüsselqualifikationen (28 ECTS)
- E: Wahlpflichtfächer (10 ECTS)
- F: Pflegepraxis (78 ECTS)

**Anlage 4: Studienverlaufsplan\_Pflege**

Module	PfiAPrV, Anlage 5	Art der LV	ECTS	SWS im Fachsemester							Prüfungsleistung		
				1	2	3	4	5	6	7		8	
B1: Naturwissenschaftliche Grundlagen	I.1-7, III.2	SU	5	4								K (90Min.)	
B2: Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis und Einführung Klinische Medizin	I.1-7, III.2; V.III	SU	5	3								K (90Min.)	
D1: Wiss. Arbeiten und Methoden emp. Sozial- und Pflegeforschung/Grundlagen Evidenzbasiertes Handeln	I.7, V.1-2	SU	9	7								StA+Case Study	
A1: Anthropologie/Pflege im sozialen, historischen Kontext/Pflegeethik	I.5, II.4, V.5-7	SU	5	4								StA	
Praxis 1	I.1-7	PS	6	1								Praxisauftrag	
B3: Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis und Diagnostik und Therapie I	III.2	SU	5	4								K(90 Min.)	
B5: Psychische und soziale Aspekte von Gesundheit; Gesundheitsförderung und Prävention	I.2, II.1-4	SU	5	4								StA	
D2: Inter- und Intraprofessionelle Teamarbeit und Konfliktmanagement	III.1, V.3	SU	5	4								PA	
A2: Theoriegeleiteter Pflegeprozess und -evaluation	I.1-7, V.I	S	5	4								Portfolio-Prüfung	
Praxis 2	I.1-7, V.I	PS	10	1								Case Study	
B4: Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis und Diagnostik und Therapie II	III.2	SU	5		4							K(90 Min.)	
C5: Recht	IV.1, 3	SU	5				4					K(90 Min.)	
D3: Patienteninteraktion, -kommunikation und -edukation	II.1-4	S	9			7						Portfolio-Prüfung	
A3: Rehabilitative, gerontologische und palliative Pflege	I.1-7; I.1-2, III.1-4, V.1-3	SU	5		4							StA+RE	
Praxis 3	I.1-7	PS	6		1							Praxisauftrag	
C1: Gesundheitssystem, -politik/pflegerische Versorgungssettings	IV.1	SU	5			4						K(90 Min.)	
C2: Qualitäts-, Risiko- und Prozessmanagement	IV.1-21-3	SU	5			3						1 P (StA+RE/K/M)	
D4: Selbstreflexion, -management und lebenslanges Lernen/Berufsrolle	IV.3, V.1-7	S	5			3						StA+RE	
A4: Pädriatrische und psychiatrische Pflege	I.1-7; I.1-2, III.1-4, V.1-3	SU	5			4						StA+RE	
Praxis 4	I.1-7	PS	10			1						Case Study	
Wahlpflichtfach 1	I-V	SU	5			3						1 P (StA+RE/K/M)	
C3: Pflegeinformationssysteme I (Klinische Anwendungssysteme)	IV.1, V.1-2	SU	5			3						1 P (StA+RE/K/M)	
B6: Notfallmanagement/Intensivmedizin	I.4, III.2-3	SU	5		4							K(90 Min.)	
A5: Komplexe und spezielle Pflege- und Betreuungssituationen	I.1-7, II.1-4, III. 4, IV.-1-2, V. 1-7	SU	9			7						Portfolio-Prüfung	
Praxis 5	I.1-7	PS	6			1						Praxisauftrag	
Wahlpflichtfach 2	I-V	SU	5			3						1 P (StA+RE/K/M)	
C4: Pflegeinformationssysteme II (E-health, Digitalisierung, Datenschutz)	IV. 1, V.1-2	SU	5			3						1 P (StA+RE/K/M)	
C6: Management von Gesundheitseinrichtungen	IV.1-3	SU	5			4						K(90 Min.)	
A6: Pflege-Transferprojekt: Praxisentwicklung	III, IV, V	SU	5			4						PfiAPrV §36 Abs.1, Nr.1. mdl E(30Min.)	
Praxis 6	I.1-7	PS	10			1						Praxisauftrag+prakt. Einzelprüfung(240Min.)	
Praxis 7	I.1-7	PS	30			2						Praxisauftrag +PfiAPrV §37, prE(240Min.)	
C7: Versorgungsforschung und neue Technologien	I, II.4, III.1, 3; I.V.1-3, V.2	SU	5									4 PfiAPrV §35 Abs.2, Nr. 5,6,7 schr. E(120Min.)	
A7: Komplexe Interventionen	I.1-7, II.1-4, III. 4, IV.-1-2, V. 1-7	SU	5									4 PfiAPrV §35 Abs.2, Nr. 1,2,6 schr. E(120Min.)	
A8: Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit	I.2,6, II.2	SU	5									4 PfiAPrV §35 Abs.2, Nr. 3,4 schr. E(120Min.)	
A9.1 Seminar zur Bachelorarbeit	I-V	SU	3									2 1 RE, 1BE	
A9.2 Bachelorarbeit	I-V		12									1 BA	
Summen			240	120	19	17	20	15	18	15	2	14	

Die von der Hochschule begleiteten Praxiszeiten gem. PfiAPrV verteilen sich wie folgt: Hochschulpflegepraxis in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und sechsten Semester im Umfang von insgesamt 48 ECTS (48 ECTS x 30 Std. = 1.440 Stunden) und ein Praxissemester im siebten Semester (30 ECTS = 900 Std.), insgesamt 78 ECTS = 2.340 Stunden.

Die Modulbeschreibungen enthalten, neben dem Modultitel, Informationen zu den Modulinhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernzielen (differenziert in Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz), zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Lehr- und Lernmethoden, zur Prüfungsform (die Prüfungsarten, der Prüfungsumfang und die Prüfungsdauer sind in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Neu-Ulm definiert; die studiengangspezifischen Prüfungsformen sind im Modulhandbuch auf S. 9f. definiert), zu den Vo-

raussetzungen für die Teilnahme am Modul, zum Modultyp, zum Modulumfang, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbststudium, Transferzeit, Modulkürzel, Semesterlage und Sprache. Darüber hinaus finden sich Literaturhinweise und Hinweise auf Schulungsunterlagen. Die Modulverantwortlichen liegen laut Hochschule noch nicht fest. Sie werden vor Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023 benannt.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 39 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem dualen Vollzeitstudiengang gewährleistet. Der Bachelorstudiengang „Pflege“ umfasst insgesamt 240 CP. Pro Studienjahr können 60 CP erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für das Modul „Bachelorarbeit“ (zwölf CP) und das die Bachelorthesis begleitende Seminar (drei CP) werden zusammen 15 CP vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 7.200 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.815 Stunden auf das Präsenzstudium an der Hochschule (davon 120 Stunden Skills Lab; 5 % Praxis), 3.065 Stunden auf das Selbststudium/ Selbstlernzeit/ E-Learning, 2.010 Stunden auf die Praxiszeit (86 % Praxis) sowie 310 Stunden auf Transferaufgaben (9 % Praxis).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 25 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Damit ist die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 25 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Kompetenzen an Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des jeweiligen Studienganges entsprechen. Der Gesamtumfang der hierbei anrechenbaren ECTS-Punkte darf die Hälfte der in dem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte nicht überschreiten. Die Beweislast für das Vorliegen wesentlicher Unterschiede trägt die Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

### **Sachstand/Bewertung**

Im Rahmen der dualen Studienkonzeption schließt die Hochschule Neu-Ulm mit geeigneten Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge ab. Die Liste der kooperierenden Praxiseinrichtungen mit Angaben zur Zahl der jeweiligen Praxisplätze wird vor Studienbeginn vorgelegt (sie ist in Arbeit.). Der Kooperationsvertrag regelt Rechte und Pflichten der Hochschule und des Kooperationspartners im Hinblick auf die hochschulisch verantwortete Praxisausbildung. Die Hochschule verantwortet gemäß § 4 der Vereinbarung die Koordination der Praxiseinsätze: Sie stellt für die Zeit der Praxiseinsätze die Praxisbegleitung der Studierenden in angemessenem Umfang sicher. Das heißt, für die insgesamt sieben Praktikumseinsätze werden pro Praktikumseinsatz und pro Studentin bzw. pro Student (50 Studierende pro Kohorte) jeweils drei Stunden Praxisbegleitung berechnet. Das dafür erforderliche Arbeitsvolumen liegt bei maximal 150 Stunden pro Semester. Dafür stehen vier Personen mit (in der Regel) folgenden Qualifikationen zur Verfügung: Drei Professorinnen bzw. Professoren für Pflegewissenschaft und ein Lehrkraft für besondere Aufgaben (Pflegefachkraft und Pflegepädagogin/-pädagoge). Die zu erbringende Praxisbegleitung wird auf das Lehrdeputat angerechnet. Bei weiterem Bedarf werden zusätzliche Pflegewissenschaftlerinnen bzw. Pflegewissenschaftler über Lehraufträge verpflichtet. In der Praxisbegleitung werden laut „Logbuch“ der Hochschule für die Ausbildung am Lernort Praxis berufliche Aufgaben vertieft und reflektiert. Diese findet in Form von Einzelbegleitungen, im Kleingruppenunterricht und in kollegialen Beratungen statt. Die Praxisbegleitungen umfassen z.B. Begleitungen im pflegediagnostischen Prozess und bei pflegerischen Interventionen, die Dokumentenanalyse und die Reflexion von Praxissituationen aus pflegewissenschaftlicher, ethischer und bezugswissenschaftlicher Sicht. Der Kooperationspartner stellt die Praxisanleitung entsprechend § 31 PflAPrV und nach Maßgabe von § 7 des Kooperationsvertrages bzw. der Kooperationsvereinbarung sicher. Die zu gewährende Praxisanleitung erfolgt in einem Umfang von mindestens 10 % der Praxiseinsatzzeit. In der Mustervorlage der Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Praxisanteils im Studiengang „Pflege“ der Hochschule Neu-Ulm mit den Praxiseinrichtungen ist u.a. auch festgehalten, dass der Kooperationspartner zu gewährleisten hat, dass die Praxisanleitung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 PflAPrV durch geeignetes, in der Regel hochschulisch gebildetes Pflegepersonal zu erfolgen hat. Mit landesrechtlicher Genehmigung können nach § 31 Abs. 1 Satz 4 PflAPrV die Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen bis längstens 31.12.2029 auch davon abweichend definiert sein. Gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrags soll die notwendige Qualifikation der Praxisanleitung ohne Hochschulabschluss nach § 31 Abs. 1 PflAPrV durch die Teilnahme am geplanten Zertifikatskurs „Hochschulische Praxisanleitung“ der Hochschule Neu-Ulm erlangt werden. Die jährliche Fortbildungspflicht der Praxisanleitung soll ebenfalls durch die entsprechenden Fortbildungsprogramme der Hochschule Neu-Ulm erfolgen. Beides gilt sobald die Hochschule Neu-Ulm eine den Vorgaben entsprechende Fortbildung anbietet und bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) registriert hat. Dieses Vorhaben wird von den Gutachtenden begrüßt.

Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist laut § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und eine kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen sollen im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Hochschule und Kooperationseinrichtungen soll ein „Pflegenetzwerk Schwaben“ gegründet werden.

Im Muster des Ausbildungsvertrags zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen bezogen auf die Praxismodule im Studiengang „Pflege“ ist in § 2 ebenfalls festgehalten, dass für mindestens 10 % der Praxiszeit eine Praxisanleitung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 PflAPrV zu gewährleisten ist, die durch qualifizierte Praxisanleiter/-innen, in der Regel durch hochschulisch gebildetes Pflegepersonal zu erfolgen hat.

Die Ziele der jeweiligen Praxiseinsätze und der durch die Studierenden zu erbringenden Praxisaufträge sind im „Logbuch Pflege“ dokumentiert. Der Kooperationspartner nimmt am Verfahren zur Dokumentation der Praxiseinsätze teil. Darin werden die Praxiseinsatzorte, die Praxiseinsatzstunden, die Fehlzeiten der Studierenden, die Teilnahme an Fortbildungen sowie die Praxisanleitungsstunden dokumentiert. Der Kooperationspartner beteiligt sich auch an den Veranstaltungen zur Lernortkooperation (§ 8 Kooperationsvereinbarung) sowie an den Praktischen Prüfungen nach Maßgabe von § 10. Die Hochschule koordiniert die Praxiseinsätze der Studierenden.

Ein „geringer Teil“ der Praxisstunden kann gemäß Pflegeberufegesetz § 38 Absatz 3, Satz 4 als arbeitsorientiertes Lernen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden. Im Simulations- und Skills-Training findet laut Hochschule in einer simulierten Lernumgebung eine Vorbereitung auf das berufliche Handeln im Praxisfeld statt. Berufliche Fertigkeiten (skills) und komplexe Handlungen werden trainiert, der Wissenstransfer in die berufliche Praxis und die Entwicklung einer professionellen Haltung angebahnt.

Das geplante Pflegelabor soll im Simulations- und Skillstraining unterschiedliche Settings der Pflege abbilden und multifunktional ausgestattet werden. Im Pflegelabor sollen fünf Gruppen à fünf Studierende (25 Studierende) an fünf Pflegeplätzen den praktischen Unterricht erhalten. Je Gruppe ist ein Platzbedarf von ca. 20 qm einzuplanen. Zusätzlich ist Raumbedarf für die medizinisch-technischen Geräte und eine Testküche inkl. Spülmaschine und Waschmaschine und Trockner. Neben der Simulation pflegerische Prozeduren mit High-Fidelity-Puppen ist der Einsatz von Schauspielpatientinnen und -patienten geplant (*siehe Anlage 15: Skills Lab*).

Da der Studiengang erst im Wintersemester 2022/2023 startet, stehen bislang weder die kooperierenden Praxispartner bzw. Praxiseinrichtungen noch der Umfang und das Personal für die Praxisbegleitung fest. Auch die Zulassung des Zertifikatskurs „Hochschulische Praxisanleitung“ im Studiengang einschließlich der Möglichkeit der jährlichen Fortbildung der Praxisanleitung an der Hochschule ist von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) bislang noch nicht genehmigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Vor Studienbeginn ist der zeitliche Umfang der Praxisbegleitung festzulegen. Auch ist eine Liste der Praxisbegleitenden zu erstellen, jeweils mit Angaben zur Qualifikation und zum Stellenumfang.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Liste der kooperierenden Praxiseinrichtungen mit Angaben zur Zahl der jeweiligen Praxisplätze sollte vor Studienbeginn vorgelegt werden.
- Die Genehmigung des Zertifikatskurs „Hochschulische Praxisanleitung“ und die Genehmigung der jährlichen Fortbildung für die Praxisanleitung durch die Hochschule sollte angezeigt werden.

### **Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:**

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule erläutert, dass der zeitliche Umfang der Praxisbegleitungen mit drei Stunden pro Studierenden bzw. pro Studierendem und Semester in

zwei Szenarien (Studierende Gesamt 50; Studierenden mit Fluktuation im ersten Semester von 20 %) in Form einer Kapazitätsplanung dezidiert und für die Gutachtenden gut nachvollziehbar dargelegt. Zur Konkretisierung wurde eine ergänzende Anlage nachgereicht (Hochschulische Praxisbegleitung), die im Einzelnen darlegt, dass die Praxisbegleitung durch das hauptamtliche Lehrpersonal (Professorinnen/Professoren Pflegewissenschaft und Lehrkraft für besondere Aufgaben) erfolgt. Die hauptamtlich Lehrenden erhalten hierfür eine Deputatsentlastung nach der bayerischen LUFV § 3(3) gemäß folgender Berechnung:  $0,5 \times 3 / 15 = 0,1$  SWS je Stud. Bei angenommenen 50 Studierenden pro Semester sind insgesamt 5 SWS Deputatsentlastung pro Semester und Kohorte vorgesehen. Das Kriterium ist damit aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

Von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen wird die Liste der aktuell kooperierenden Praxispartner. Die Anzahl der Praxisplätze pro Einrichtung wird nach Zusage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemeinsam mit den Praxispartnern festgelegt.

Bezogen auf die Genehmigung des geplanten Zertifikatskurses für die akademische Praxisanleitung und die jährlichen Fortbildungsangebote für Praxianleiterinnen und Praxianleiter weist die Hochschule zurecht darauf hin, dass sie nicht Gegenstand des aktuellen Akkreditierungsverfahrens sind. Ein Start dieser Angebote bedarf grundsätzlich der Genehmigung des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Start des hier zur Akkreditierung vorliegenden dualen, primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist für das Wintersemester 2022/2023 vorgesehen. Voraussetzung für den Start des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist die noch ausstehende Genehmigung durch das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Die Begutachtung des von der Hochschule Neu-Ulm entwickelten primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ erfolgte als Konzeptakkreditierung. Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule, des Studiengangs sowie den befragten Studierenden des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ (im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ sind bislang noch keine Studierenden eingeschrieben) waren das Qualifikationsziel des Studiengangs, das Curriculum, das Praxiskonzept, das Lehrpersonal einschließlich Praxisbegleitung und Praxisanleitung, die kooperierenden Pflegeeinrichtungen, das Skills Lab, die staatliche Prüfung, der Workload, die pflegebezogene Ausstattung der Bibliothek und der von der Hochschule verliehene Abschlussgrad.

Zur Erfüllung der Kriterien war aus Sicht der Gutachtenden zur Zeit der Vor-Ort-Begutachtung die Besetzung einer der beiden vorgesehenen Pflegeprofessuren vor Studienbeginn (einschließlich eines Planes B für den Fall der Nicht-Besetzung) erforderlich, sowie die Ermittlung des zeitlichen Umfangs der Praxisbegleitung und damit des Bedarfs an Praxisbegleitenden bis zur Vollausslastung (vier Kohorten mit jeweils bis zu 50 Studierenden) und ebenso der Nachweis von ausreichend Praktikumsplätzen entsprechend der Anzahl von Studierenden vor Studienbeginn (bis zu 50 Studierende pro Kohorte). Ergänzend sollten ein Konzept „Didaktische Grundlagen“ sowie ein Hygienekonzept für das Skills Lab erarbeitet werden.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 20.08.2021 eine Stellungnahme zu den Auflagenempfehlungen und entsprechende Unterlagen zur Erfüllung aller vorgeschlagenen Auflagen vorgelegt. Am

08.09.2021 wurde eine weitere Unterlage nachgereicht. Die vom Gutachtenden-Gremium daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass alle vorgeschlagenen Auflagen erfüllt sind. Die jeweiligen Auflagenempfehlungen und ihre positiv bewertete Umsetzung im Sinne der Auflagenbefreiung durch die Hochschule finden sich unter dem jeweiligen Kriterium. Das Gutachtenden-Gremium bestätigt das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### Sachstand

Der primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Pflege“ der Hochschule Neu-Ulm befähigt laut § 2 Abs. 1 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in Anlehnung an § 37 des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zur:

- eigenverantwortlichen und wissenschaftsbasierten Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse in unterschiedlichen Settings, Personengruppen und Lebensphasen inklusive der klinischen Entscheidungsfindung gemeinsam mit dem zu pflegenden Menschen auf der Grundlage eines vertieften Fallverstehens und eines Advanced Nursing Process,
- Gestaltung präventiver Maßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz durch Beratung, Anleitung und Unterstützung der zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung, sozialen Teilhabe und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen, insbesondere bei Versorgungssituationen, die die Erarbeitung neuer Lösungen unter Einbezug wissenschaftlicher Methoden erfordern,
- eigenständigen Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen inklusive der Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen und Katastrophensituationen,
- maßgeblichen Mitarbeit an der systematischen Weiterentwicklung der pflegerischen Handlungspraxis inklusive der systematischen Erfassung, Analyse und Spezifizierung von Problemfeldern, Verbesserungsbereichen und neuen Anforderungen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Prinzipien,
- Recherche, Beurteilung, Aufbereitung und Kommunikation von Forschungsergebnissen für die Praxis,
- Mitwirkung an der wissenschaftsbasierten Entwicklung und Implementierung innovativer Lösungsansätze zur Verbesserung des eigenen beruflichen Handlungsfelds,
- Unterstützung von Pflegepersonen auf niedrigeren Qualifikationsstufen bei der Nutzung von Forschungsergebnissen,
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege, z.B. durch Mitwirkung an Qualitätsmanagementkonzepten und evidenzbasierten Praxisleitlinien,
- Übernahme von fachlichem Leadership und unterstützende Begleitung (Facilitation) der Pflegeteams in Veränderungsprozessen,

- zu interprofessionellem Handeln und überberuflicher Kommunikation inklusive der Entwicklung und teamorientierten Umsetzung individueller, multidisziplinärer und berufsübergreifender Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit,
- Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,
- Koordination des Versorgungsprozesses unter Einbezug aller intern und extern beteiligten Berufsgruppen und Gesundheitsdienstleistern.

Die Qualifikationsziele orientieren sich am Niveau 6 des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung, den fünf Kompetenzfeldern gem. § 39 PfIBG und PflAPrV sowie an den für die staatliche Prüfung geforderten Kompetenzen gem. §§ 35-37 PfIBG.

Durch das primärqualifizierende Bachelorstudium „Pflege“ erwerben die Studierenden, neben dem akademischen Grad „Bachelor of Science“, den staatlich anerkannten Berufsabschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist es, die Studierenden gemäß Pflegeberufegesetz im Rahmen einer generalistischen akademischen Qualifizierung für die verschiedenen praktischen Einsatzgebiete von Pflegefachpersonal in unterschiedlichen Settings zu befähigen und ihnen zugleich den Zugang zu weiterführenden akademischen Qualifikationen zu ermöglichen. Dieses Ziel ist aus Sicht der Gutachtenden auf Basis des Studienkonzepts realistisch. Das Studienkonzept umfasst sowohl theoretische Studienanteile als auch die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.340 Stunden (gesetzlich vorgegeben sind 2.300 Stunden), die in Kooperation mit verschiedenen ambulanten, langzeit- und akutstationären Einrichtungen im Gesundheitswesen und anteilig im Skills Lab umgesetzt werden sollen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die sich am Niveau sechs des Fachqualifikationsrahmens Pflege für die hochschulische Bildung orientieren, umfassen u.a. die Aspekte Wissen und Verstehen, Anwendung von Wissen, Kommunikation und interprofessionelle Kooperation. Die Vermittlung von Soft Skills und die Dimension Persönlichkeitsbildung sind in das Studium integriert. Die Chance, nach dem Studium eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, ist aus Sicht der Gutachtenden auf dem durch einen Fachkräftemangel gekennzeichneten Arbeitsmarkt gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Inhalte des Studiums im 240 CP (7.200 Stunden) umfassenden Studiengang „Pflege“ orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des PfIBG und der PflAPrV. Sie decken den dort geforderten Mindestumfang des Hochschulstudiums (4.600 Stunden) sowie die geforderte Mindestanzahl an Praxisanteilen (2.300 Stunden) und hochschulischen Lehrveranstaltungen (2.100

Stunden) ab. Die 36 Module sind nach sechs Modulgruppen differenziert (siehe dazu Studienverlaufsplan sowie den exemplarisch erstellten Plan der Praxisphasen für den Studienjahrgang „Pflege“ 2022/2023):

- A: Pflegewissenschaften (A1 bis A9; 59 ECTS; entspricht 24,6 % des Studiums)
- B: Naturwissenschaften/ Medizin/ Gesundheitswissenschaften (B1 bis B6; 30 ECTS; entspricht 12,5 % des Studiums)
- C: Rahmenbedingungen der Pflegepraxis (C 1 bis C7; 35 ECTS; entspricht 14,6 % des Studiums)
- D: Methoden und Schlüsselqualifikationen (D1 bis D 4; 28 ECTS; entspricht 11,7 % des Studiums)
- E: Wahlpflichtfächer (E1 bis E 2; 10 ECTS; entspricht 4,2 % des Studiums)
- F: Pflegepraxis (P1 bis P7; 78 ECTS; entspricht 32,5 % des Studiums)

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden auf das gesamte Wahlpflicht-Angebot der Hochschule Neu-Ulm zurückgreifen und interdisziplinäre Kompetenzen erwerben. Im pflegewissenschaftlichen Kontext sind aktuell zwei Wahlpflicht-Module angedacht: geriatrische und pädiatrische Pflege sowie die Praxisanleitung.

Im ersten Semester des Studiengangs werden Grundlagen in den Bereichen Anatomie/ Physiologie und Hygiene, wissenschaftliches Arbeiten, Methoden empirischer Sozialforschung und Evidenzbasierung erarbeitet. Das Modul A1 „Anthropologie, Pflege im sozialen und historischen Kontext und Pflegeethik“ bahnt durch die Auseinandersetzung mit der Professionsentwicklung und mit ethischen Fragestellungen der Pflegepraxis die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses an. Das Modul B2 „Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis und Einführung Klinische Medizin“ legt aus pflegewissenschaftlicher und aus medizinischer Perspektive die Grundlage für eine umfassende Einschätzung des Gesundheitszustands und des Pflegebedarfs. Ergänzend werden zur Vorbereitung auf das erste Praxismodul Aspekte der Basispflege, insbesondere die Unterstützung von Menschen in der Selbstpflege und Bewegung, praktisch erlernt und das Verhalten in Notfallsituationen trainiert.

Im zweiten Semester erwerben die Studierenden medizinisches und pflegewissenschaftliches Fachwissen für die Pflege im internistischen und chirurgischen Akutbereich. Zentrales Element ist das Modul A2 „Theoriegeleiteter Pflegeprozess und -evaluation“, in dem die Studierenden umfassende Kompetenzen für die theoriebasierte Gestaltung eines Pflegeprozesses erwerben und an die Arbeit mit Pflegediagnosen und mit Pflegeklassifikationssystemen herangeführt werden. Des Weiteren werden Grundlagen zu psychischen und sozialen Aspekten von Gesundheit und zu Gesundheitsförderung und Prävention vermittelt. Schlüsselqualifikationen für die Arbeit in Teams werden im Modul D2 „Inter- und intraprofessionelle Teamarbeit und Konfliktmanagement“ erarbeitet. Im Praxismodul P2 wird das erworbene Wissen im Akutbereich angewendet, es werden Fertigkeiten der Pflegepraxis erworben und vertieft, die Studierenden wenden den Pflegeprozess in unterschiedlichen Altersstufen an und evaluieren kriteriengeleitet die geplante Pflege.

Im dritten Semester erwerben die Studierenden pflegewissenschaftliches und medizinisches Fachwissen, insbesondere für die Pflege von Menschen mit neurologischen Erkrankungen und von Menschen mit Einschränkungen des Bewegungssystems. Sie erarbeiten sich Aspekte der Pflege von Frauen während der Schwangerschaft und im Wochenbett und mit gynäkologischen

Erkrankungen. Schwerpunkt ist, neben der Mitwirkung in Diagnostik und Therapie, die Erarbeitung von relevanten Pflegediagnosen und Pflegeinterventionen für diese Patientinnen- und Patientengruppe. Sie setzen sich im Modul D3 „Patienteninteraktion, -kommunikation, -edukation“ mit den Grundlagen der professionellen Kommunikation auseinander und werden auf edukative Aufgaben in allen Feldern der Pflege vorbereitet. Ein weiterer Schwerpunkt ist im Modul A3 die rehabilitative, gerontologische und palliative Pflege. In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit rehabilitativen Aufgaben der Pflege und mit der besonderen Situation des alten Menschen auseinander. Im Schwerpunkt Palliative Pflege vertiefen die Studierenden die Begleitung von Menschen aller Altersstufen in der letzten Lebensphase nach dem Palliative Care Konzept. Diese Module bereiten auf die Praxismodule im langzeitstationären und ambulanten Pflegesetting vor. Ergänzend erwerben die Studierenden im Modul C5 „Recht“ ein Grundwissen zu den relevanten berufsbezogenen Gesetzen und zu sozialrechtlichen Fragen der Pflege.

Im vierten Semester liegt der Fokus auf den Rahmenbedingungen der Pflege und dem Qualitäts-Risiko- und Prozessmanagement. Im Modul D4 „Selbstreflexion und Selbstmanagement, lebenslanges Lernen und Berufsrolle“ erfolgt eine fundierte Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle als hochschulisch qualifizierte Pflegekräfte. Sie setzen sich mit beruflichen Anforderungen auseinander und identifizieren eigene und teamübergreifende Fortbildungsbedarfe. Das Modul A4 „Pädiatrische und psychiatrische Pflege“ bereitet auf besondere Anforderungen der Pflege von Kindern und Jugendlichen und auf die Pflege und Begleitung von Menschen mit psychischen und kognitiven Problemlagen in allen pflegerischen Settings vor.

Im fünften und sechsten Semester erfolgt in den Modulen C3 und C4 („Pflegetechnologien I: Klinische Anwendungssysteme“ und „Pflegetechnologien II: E-Health, Digitalisierung, Datenschutz“) eine erste Erarbeitung der wesentlichen IT- Anwendungen im Gesundheitssystem und der Anwendung digitaler Technologien in der Pflegepraxis. Die Studierenden setzen sich im Modul B6 „Notfallmanagement/ Intensivmedizin“ mit der Rolle von Pflegefachpersonen im Notfallmanagement und in der Intensivmedizin auseinander, sie erwerben vertiefte Kompetenzen in der Bewältigung von Notfallsituationen und in der Gestaltung hochkomplexer Pflegesituationen in allen Pflegesettings. Im Modul C6 „Management von Gesundheitseinrichtungen“ werden grundlegende Kenntnisse über die betriebswirtschaftlichen Teilfunktionen und ihre Bedeutung im Management von Gesundheitseinrichtungen vermittelt, die bisher erworbenen Kenntnisse in der Gestaltung und Steuerung hochkomplexer Pflegesituationen und der evidenzbasierten Pflege werden im Modul A6 „Pflege-Transferprojekt Praxisentwicklung“ auf Fragestellungen der Pflegepraxis bezogen und in konkreten Praxisentwicklungsprojekten bearbeitet. Dieses Modul kann interdisziplinär und mit Studierenden der kooperierenden finnischen Hochschule KAMK Kajaani absolviert werden. Die Ergebnisse werden im mündlichen Teil der staatlichen Prüfung dargestellt.

Am Ende des Praxissemesters (siebtes Semester) sind die Studierenden in der Lage selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der Pflegeprozessesteuerung und in der Unterstützung pflegebedürftiger Menschen auch mit hochkomplexen Pflegebedarfen zu übernehmen. Sie begründen ihr Handeln mit aktuellem pflege- und bezugswissenschaftlichem Wissen und sind in der Lage neue Wissensgrundlagen zu erarbeiten und Forschungsbedarfe zu identifizieren. Die Studierenden gestalten und evaluieren edukative Angebote und integrieren Aspekte der Gesundheitsförderung und Prävention in ihr Handeln.

Am Ende des Studiums setzen sich die Studierenden dem Einfluss sozialer (Un-)Gerechtigkeit auf die Gesundheit auseinander und vertiefen ihre Kompetenzen in der Identifikation versorgungsrelevanter Fragestellungen und in der Entwicklung und Evaluation evidenzbasierter Interventionen. Die abschließende Bachelorarbeit vertieft eigenständig die forschungs- und theoriebasierte Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen der beruflichen Praxis.

Die Module C7 „Versorgungsforschung und neue Technologien“, A7 „Komplexe Intervention“ und A8 „Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit“ werden in Form von schriftlichen Prüfungen (je 120 Minuten) als staatliche Prüfung nach § 35 PflAPrV zur Erlangung der Berufszulassung gewertet, die mündliche Prüfung erfolgt im Modul A6 „Pflege-Transferprojekt: Praxisentwicklung“. Das Modul „Pflegepraxis 7“ wird in der Pflegeeinrichtung, an der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wird, mit der praktischen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung abgeschlossen.

Die Schwerpunkte der Praxismodule des Studiengangs „Pflege“ ergeben sich aus den thematischen Schwerpunkten der jeweiligen Semester und aus dem Setting des Einsatzbereichs. Die in den Praxismodulen zu vertiefenden Kompetenzen werden im „Logbuch Pflege“ beschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden stellen zunächst fest, dass der Bachelorstudiengang „Pflege“ sinnvoll in das Studienangebot der Hochschule und insbesondere der Fakultät Gesundheitsmanagement passt. Das Curriculum des primärqualifizierenden, generalistisch ausgelegten Bachelorstudiengangs „Pflege“ orientiert sich für die Gutachtenden erkennbar an den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes sowie der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

In den Gesprächen vor Ort und in dem von der Hochschule vorgelegten Selbstbericht sowie in den dazu gehörenden Unterlagen präsentiert sich den Gutachtenden ein in seiner curricularen Struktur stimmiges und nachvollziehbares Studienkonzept eines generalistisch angelegten Bachelorstudiengangs „Pflege“ gemäß Pflegeberufgesetz, in den die im Gesetz vorgeschriebenen Praktika mit einem Gesamtumfang von 2.300 Stunden plausibel eingebettet sind. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Das Curriculum und das „Logbuch Pflege“ (Praxiskonzept) sind für die Gutachtenden sinnvoll aufgebaut, auch wenn Ersteres im Sinne auf einen genuin pflegewissenschaftlichen Fokus weiter geschärft und Letzteres im Hinblick auf erweiterte und reflexive Kompetenzen weiter konkretisiert werden muss. Ergänzend sollten ein Konzept „Didaktische Grundlagen“ sowie ein Hygienekonzept für das Skills Lab erarbeitet werden.

Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Curriculum sollte im Sinne auf einen genuinen pflegewissenschaftlichen Fokus weiter geschärft werden, das „Logbuch Pflege“ sollte im Hinblick auf die erweiterten und reflexiven Kompetenzen konkretisiert werden.
- Es sollten ein Konzept „Didaktische Grundlagen“ sowie ein Hygienekonzept für das Skills Lab erarbeitet werden.

### **Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:**

Die Hochschule teilt mit, dass für die Lehrveranstaltungen im Skills Lab bereits im Studiengang „Physician Assistent“ ein Hygienekonzept und ein didaktisches Konzept vorliegen. Diese Konzepte werden vor Studienbeginn angepasst. Im Übrigen wird der Betrieb eines Labors an der Hochschule durch den Sicherheitsbeauftragten der Hochschule überwacht und technisch und organisatorisch durch einen Laboringenieur der Fakultät GM betreut. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die studentische Mobilität wird laut Hochschule ausdrücklich gefördert. Die Hochschule ermöglicht Mobilität ins Ausland u.a. durch eine Vielzahl an Partnerhochschulen. Das International Office unterstützt die Studierenden diesbezüglich (z.B. bei der Beantragung von ERASMUS-Mitteln). Als Mobilitätsfenster ins Ausland eignet sich z.B. das siebte Praxissemester. Die Fakultät Gesundheitsmanagement unterhält u.a. eine Partnerschaft mit der finnischen Hochschule KAMK Kajaani. Einmal im Studienjahr wird als Wahlpflichtfach ein interdisziplinäres Pflege-Transferprojekt durchgeführt. Es ist beabsichtigt, diesen Austausch mit der Etablierung des Pflege-Studienganges zu intensivieren.

Mobilitätsfenster sind im Studiengang darüber hinaus prinzipiell auch aufgrund der Studienstruktur gegeben, da nur einsemestrige Module vorgesehen sind.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur (einsemestrige Module) und der diesbezüglich förderlichen Einrichtungen (z.B. International Office) prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ermöglichen und fördern. Als Mobilitätsfenster ins Ausland eignet sich aus Sicht der Hochschule, und für die Gutachtenden nachvollziehbar, insbesondere das 30 CP umfassende siebte Praxissemester.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden unter § 25 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat geregelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in § 25. Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß Art. 63 Abs. 3 des Bayrischen Hochschulgesetzes geregelt und dementsprechend auf maximal 50 % eines Studienganges beschränkt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Pflege“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 50 Studierenden pro Wintersemester (erstmal Wintersemester 2022/2023) bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von 204 SWS pro Studienjahr vorzuhalten, zuzüglich hochschulischer Praxisbegleitung und Bachelorarbeiten (*siehe Anlage 6.2 Kapazitätsplanung*). Die Vollauslastung wird erstmals im Wintersemester 2025/2026 erreicht. Die erforderliche max. Kapazität beträgt ab Sommersemester 2026 zwischen 94 SWS im Wintersemester und 110 SWS im Sommersemester. Die rein pflegewissenschaftlichen Module in den Modulgruppen A und F erfordern im Vollausbau

unter Berücksichtigung der Gruppenteilung eine Lehrkapazität von 143 SWS, das entspricht 70 % des Lehrangebots. Dazu kommen die Deputatsentlastungen für die Funktionen Studiengangleitung, Praxisbeauftragte/-r und Praxisbegleitung. Für die Module aus den Modulgruppen B, C, D und E stehen 16 Professoren und Professorinnen der Fakultät Gesundheitsmanagement zur Verfügung.

Der Fakultät gehören ab dem Sommersemester 2021 hauptamtlich 14 Professorinnen und Professoren an, davon zwei Forschungsprofessuren. Zum Lehrpersonal gehören des Weiteren zwei Honorarprofessuren sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin mit Lehrbefugnis. Im Sommersemester 2021 ist die Besetzung einer Professur für den Studiengang „Physician Assistant“ vorgesehen. Im aktuellen Lehrkollegium verfügen fünf Professuren über eine medizinische Approbation, eine Professorin verfügt über das staatliche Examen zur Gesundheits- und Krankenpflegerin.

Die Hochschule plant laut Lehrverflechtungsmatrix bis zum Vollausbau des Studiengangs „Pflege“ mit drei Vollzeitprofessuren (je 18 SWS) und einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Pfle gewissenschaft/-pädagogik mit 19 SWS) (Praxis-Skills-Lab) mit pflegewissenschaftlicher Ausrichtung sowie mit einer Professur mit gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung. Ergänzend werden Lehrbeauftragte eingesetzt. Entsprechend hat die Hochschule beim Bayerischen Finanzministerium vier Professuren mit pflege-/ gesundheitswissenschaftlicher Fachrichtung sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben beantragt. Zum Start des Studiengangs „Pflege“ im Wintersemester 2022/2023 sollen mindestens zwei der genannten Vollzeitstellen Pflegeprofessur besetzt sein. Für die Module aus den Modulgruppen B bis E stehen Professoren und Professorinnen der Fakultät zur Verfügung.

Laut Lehrverflechtungsmatrix werden ca. 62 % an benötigter Lehre (gemäß Planung) von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Der professorale Lehranteil liegt dabei bei mindestens 80 %. Der Anteil an Lehre, der von Lehrbeauftragte erbracht wird, liegt bei ca. 38 % der gesamten Lehre. Im Studiengang wird bei Vollaustattung von einer Betreuungsrelation (hauptamtlichen Lehrpersonen in VZÄ im Verhältnis zu Anzahl der Studierenden) von eins zu 22 ausgegangen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Namen der Lehrenden (16 Professorinnen/Professoren, eine geplante Lehrkraft für besondere Aufgaben und vier geplante Professuren), deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Jahr, ggf. Lehrermäßigungen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Kurzprofilen der Lehrenden vor.

Alle Dozierenden verfügen über eine einschlägige Berufspraxis. Im Sinne der fachlichen Weiterentwicklung besuchen die Professorinnen und Professoren regelmäßig Kongresse und Fachtagungen. Die didaktische Weiterqualifizierung erfolgt im „Hochschulzentrum für Didaktik“ in Ingolstadt. Impulse zur Weiterentwicklung des digitalen Lehrens und Lernens erfolgt durch das „Zentrum für Digitalisierung“ der Hochschule Neu-Ulm.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist der geplante Pflegestudiengang, in dem jedes Wintersemester bis zu 50 Studierende zugelassen werden, ressourcenfordernd im Hinblick auf Aufgaben und Personal. Neben dem hauptamtlichen und/oder professoralen Personal für die Lehre an der Hochschule, dem Personal für die Betreuung der Studierenden im Skills Lab ist auch hochschulisches Personal für die Praxisbegleitung durch die Hochschule vorzuhalten. Das heißt bei Vollaustattung mit 200 Praktikumsplätzen wird jede bzw. jeder Studierende in jedem der jeweils sieben Praktika von einer Dozentin bzw. einem Dozenten der Hochschule vor Ort besucht (zum

diesbezüglichen Personalbedarf siehe Kriterium „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“).

Laut dem vorliegenden Aufwuchsplan sollen bis zur Vollaustattung des Studiengangs für die Lehre und Praxis in den rein pflegewissenschaftlichen Modulen der Modulgruppen A und F drei Pflegeprofessuren in Vollzeit, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben in Vollzeit (Pflegewissenschaft/-pädagogik) sowie eine Professur mit gesundheitswissenschaftlicher Ausrichtung besetzt werden, die zusammen mit dem übrigen hauptamtlichen Lehrpersonal der Fakultät Gesundheitsmanagement bzw. der Hochschule sowie Lehrbeauftragten diese Aufgaben zu bewältigen haben. Dies wird von den Gutachtenden für die Lehre als angemessen bewertet (ohne Berücksichtigung des noch unbekanntes Volumens der Praxisbegleitung).

Bis Studienbeginn ist die Besetzung von zwei Pflegeprofessuren vorgesehen. Aus Sicht der Gutachtenden ist zumindest die Besetzung einer der beiden Pflegeprofessuren vor Studienbeginn anzuzeigen. Auch die Vorlage eines konkreten Aufwuchsplanes halten die Gutachtenden für erforderlich. Die Gutachtenden weisen in diesem Zusammenhang des Weiteren darauf hin, dass promovierte Persönlichkeiten mit einer hochschulpädagogischen Eignung, die sich für eine Professur an einer Hochschule eignen, derzeit auf dem Arbeitsmarkt kaum zu finden sind. Deshalb sollte die Hochschule für den Fall des Scheiterns der Berufungen einen alternativen „Plan B“ vorbereitet haben.

Die an der Hochschule vorgesehenen Maßnahmen der Personalauswahl und Personalqualifizierung sind nach Auffassung der Gutachtenden angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Besetzung einer der beiden Pflegeprofessuren ist vor Studienbeginn anzuzeigen (im Falle des Scheiterns der Berufungen ist ein alternativer „Plan B“ vorzulegen). Auch ist ein Aufwuchsplan vorzulegen.

### **Ergänzungen im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:**

Hierzu teilt die Hochschule in ihrer Stellungnahme Folgendes mit: Eine Stellenausschreibung für die Pflegeprofessur kann erst nach Zusage durch das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgen. Sollte der Zusage-Bescheid nicht bis Ende des Jahres 2021 erfolgen, wird der geplante Start des Studienganges um ein Jahr auf das Wintersemester 2023/2024 verschoben. Soweit die Zusage rechtzeitig erfolgt, kann die Stellenbesetzung in der Regel auf Basis der langjährigen Erfahrungen an der Hochschule pünktlich zum Wintersemester 2022/2023 erfolgen. Im Falle des Scheiterns der Berufung kann der Studiengang mit den an der Hochschule vorhandenen Professuren unter Einbeziehung von Lehrbeauftragten (promovierte Pflegewissenschaftlerinnen und Pflegewissenschaftler) starten. Zur Gewinnung von Lehrbeauftragten bestehen gute Kontakte zu den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deggendorf und Esslingen sowie zur Katholischen Hochschule Freiburg.

Der konkrete Aufwuchsplan mit max. geplanter Kapazität ohne Berücksichtigung der normalen Fluktuation ist in einer Anlage Kapazitätsplanung (ohne Schwundquote) dargelegt:

- 01.10.22: Professur Pflegewissenschaften Fokus Evidenzbasierte Pflege N.N.
- 01.10.22: Lehrkraft für besondere Aufgaben, Pflegepädagogik N.N.
- 01.10.23: Professur Pflegewissenschaften Fokus Akutpflege N.N.
- 01.10.24: Professur Pflegewissenschaften mit Fokus Geriatrie N.N.

Auf der Basis der Erfahrungen mit dem Studiengang „Physician Assistant“ an der Hochschule muss zum Start des Pflegestudienganges realistisch mit einer geringeren Zahl von Studienanfänger\*innen und einer Schwundquote von 20 % gerechnet werden. Realistischerweise wird beim Start des Studienganges von einer Studienanfänger\*innenzahl von 25 Studierenden ausgegangen. Aus diesem Grund hat die Hochschule eine zweite Kapazitätsplanung mit Schwundquote vorgelegt. Die nicht ausgeschöpfte Kapazität der pflegewissenschaftlichen Professur und der Lehrkraft für besondere Aufgaben wird für den Aufbau des Studienganges und den Lehrexport innerhalb der Fakultät Gesundheitsmanagement genutzt. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen und Erläuterungen in personeller Hinsicht sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichend ausgestattet.

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Laut Hochschule stehen dem Fachbereich Gesundheitsmanagement für den Studiengang „Pflege“ sieben Seminarräume (2x 30, 1x 50, 1x 60 und 3x 70 Plätze), ein Labor (52 qm) und zwei EDV-Räume (zusammen 90 Plätze) zur Verfügung. Für den Studiengang „Pflege“ sind folgende weitere Raumkapazitäten beantragt: ein Pflegelabor (Skills Lab) inkl. Küche (120qm), drei weitere Seminarräume (mit je 50 Plätzen) sowie ein Lagerraum für Geräte und Materialien. Alle Seminarräume verfügen über eine Multimedia-Ausstattung, Beamer und Internetzugang. WLAN steht Studierenden und Lehrenden in allen Gebäuden der Hochschule zur Verfügung.

Die Bibliothek der Hochschule Neu-Ulm verfügt über einen Gesamtbestand von 63.892 Büchern sowie 175 Zeitungen und Zeitschriften in Print. Darüber hinaus bietet die Bibliothek Zugang zu 14.290 elektronischen Zeitungen und Zeitschriften im Volltext sowie zu 59.369 E-Books. Ein Viertel des Bestandes ist englischsprachig. Der Bestand im Bereich Gesundheitsmanagement umfasst 4.981 Medien, der Bereich Medizin weitere 684 Werke. Im Bestand der Hochschulbibliothek sind 2.386 Titel zum Stichwort Pflege gelistet. Weitere pflegerelevante Literatur, elektronische Medien und Fachzeitschriften werden mit Beginn des Studiums zur Verfügung stehen.

Im Bereich Gesundheitsmanagement steht den Studierenden zum Beispiel die Datenbank „Health Management Database (ProQuest)“ zur Verfügung. Im Hinblick auf Datenbanken ist geplant, das bestehende Datenbankangebot im Bereich Pflege um die Datenbanken Cochrane und CINAHL zu ergänzen.

Der Zugriff auf Datenbanken und E-Books ist campusweit und für alle Hochschulangehörigen auch über eine EZproxy-Verbindung von zu Hause aus möglich. Nicht in der Hochschulbibliothek vorhandene Medien können selbstständig online über einen zentralen Fernleihserver bestellt werden. Die Hochschulbibliothek nimmt am aktiven wie passiven deutschen Leihverkehr teil.

Es gibt regelmäßige Bibliotheksschulungen zur Literaturrecherche und zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu den beiden Literaturverwaltungssoftwareprogrammen „Citavi“ und „EndNote“.

Die Hochschule verfügt über ausreichend administratives Personal, welches das Lehrpersonal (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrkräfte für besondere Aufgaben etc.) in vielfältiger Weise unterstützt.

Das geplante Pflegelabor soll im Simulations- und Skills-Training unterschiedliche Settings der Pflege abbilden und multifunktional ausgestattet werden. Im Pflegelabor sollen fünf Gruppen à

fünf Studierende (25 Studierende) an fünf Pflegeplätzen den praktischen Unterricht erhalten. Die geplante Ausstattung ist in einer Anlage beschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügen die Hochschule und der geplante Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere an nichtwissenschaftlichem administrativen Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur. In der Bibliothek wird der vorhandene pflegewissenschaftliche bzw. pflegerelevante Bestand an Lehr- und Lernmittel weiter auf- und ausgebaut. Das genehmigte und im Aufbau befindliche Skills Lab ermöglicht in der geplanten Umsetzung perspektivisch pflegepraktisches Lernen anhand von simulierten Handlungssituationen mit Simulationspuppen und/oder -patienten; u.a. in den geplanten Settings „Stationäre Akutpflege“, „Pädiatrie“ und „Stationäre Langzeitpflege“. Damit sind nach Meinung der Gutachtenden an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung für die Durchführung des geplanten primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang besteht aus 36 Modulen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Pro Semester sind i.d.R. fünf Prüfungen zu absolvieren, wobei eine Prüfungsleistung ein Praxisauftrag ist. Die Prüfungsleistungen korrespondieren mit den geforderten Lernergebnissen. Im Studiengang finden sich folgende Prüfungsformen (siehe § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege“): Schriftliche Prüfungen (Klausuren mit 90 Minuten), Mündliche Prüfungen (max. 30 Minuten), Studienarbeiten und Portfolioprüfungen (kompetenzorientierte Teilprüfungen: z.B. Study Paper und Präsentation; siehe dazu auch § 21 „Prüfungsformen“ in der Allgemeinen Prüfungsordnung). In den praktischen Prüfungen im Rahmen der Praxis werden praktische Fertigkeiten geprüft. Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Für Prüfungen, die Teile der staatlichen Prüfung gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflege“ sind, ist ein Antrag auf Zweitwiederholung nicht zulässig. Diese Prüfungen dürfen nur einmal wiederholt werden.

Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung ist in § 9 der Studien- und Prüfungsordnung des zu akkreditierenden Studiengangs geregelt. Prüfungsrelevant sind demgemäß die Module C7 „Versorgungsforschung und neue Technologien“, A7 „Komplexe Interventionen“ und A8 „Soziale Gerechtigkeit und Gesundheit“ (jeweils eine schriftliche Prüfung im Umfang von je 120 Minuten) sowie das Praxismodul A6 „Pflege-Transferprojekt: Praxisentwicklung“ (mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten). Mit der praktischen Prüfung im Modul „Praxis 7“ im siebten Semester, die in der Pflegeeinrichtung durchgeführt wird, in welcher der Vertiefungseinsatz absolviert wurde, werden die staatlichen Prüfungen abgeschlossen.

Für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen gelten folgende Voraussetzungen: Erforderlich für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind mindestens 135 CP, für die Zulassung zu den schriftlichen Prüfungen mindestens 160 CP und für die Zulassung zur praktischen Prüfung mindestens 55 CP in den Praxismodulen (bzw. Nachweis von mindestens 1.650 Stunden Praxis).

Für die Durchführung der staatlichen Prüfung bildet die Hochschule gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsordnung einen Prüfungsausschuss Pflege, der aus folgenden Mitgliedern besteht: Erstens: einem Vertreter/ einer Vertreterin der zuständigen Behörde (oder einer von der Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten Person), zweitens: einem Vertreter/ einer Vertreterin der Hochschule, drittens: mindestens einer Prüferin/ einem Prüfer, die/ der an der Hochschule für das Fach berufen ist, viertens: einer Prüferin/ einem Prüfer, die/ der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt, sowie fünftens: mindestens einer Prüferin/ einem Prüfer, die/ der für die praktische Prüfung geeignet ist.

In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden gemäß § 11 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen pflege- und bezugswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Die Studierenden erarbeiten selbstständig eine für die Pflege relevante Themenstellung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das im Studiengang vorgesehene Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sowohl der Mix der Prüfungsformen als auch die Prüfungsdichte sind angemessen. Die zweifache Chance einer Prüfungswiederholung ist gegeben. Die Durchführung der staatlichen Prüfung ist für die Gutachtenden nachvollziehbar geregelt.

Die Frage, ob die Studierenden nach dem Scheitern der staatlichen Prüfung exmatrikuliert werden, ist eindeutig geregelt. § 40 der PflAPrV sagt, dass die hochschulische Pflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen ist, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist die hochschulische Pflegeausbildung insgesamt nicht erfolgreich abgeschlossen worden, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes ausgeschlossen. In diesem Fall bescheinigt die Hochschule die erfolgreich absolvierten Module in einem Notenspiegel.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist laut Hochschule gewährleistet. Lehrveranstaltungen, Praxismodule und Prüfungen sind überschneidungsfrei geplant, eine kontinuierliche studien-gangbezogene Erhebung des Workloads ist in Planung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden plant die Hochschule einen verlässlichen Studienbetrieb in Form eines acht semestrigen Vollzeitstudiums mit Praxiseinsätzen in Pflegeeinrichtungen. Aus Sicht der Gutachtenden muss die Hochschule bis zum Studienbeginn dafür einen Gesamtstudien- bzw. einen Gesamtstundenplan entwickeln, der den Studierenden zur Verfügung gestellt werden kann, damit diese jederzeit wissen, zu welchen Zeiten sie an der Hochschule, im Skills Lab oder in einer Praxiseinrichtung erwartet werden. Dies ist für die Gutachtenden ein wichtiger

Baustein für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Empfohlen wird auch mit den Praxiseinrichtungen frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit diese die Praktika zeitlich und organisatorisch planen und sich auf die Praktikantinnen und Praktikanten einstellen können. Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung einen Gesamtstudienplan für die erste Plankohorte vorgelegt (Hochschulbegleitete Praxisphasen für den Studienjahrgang Pflege 2022/2023), in der die Theorie- und Praxisphasen (Skills-Lab) an der Hochschule und die hochschulbegleiteten Praxisphasen sowie die möglichen Urlaubszeiten detailliert hinterlegt sind. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist damit die Studierbarkeit des Studiengangs transparent dargestellt.

Die Gutachtenden gehen des Weiteren davon aus, dass die Studierenden, wie in anderen primärqualifizierenden Pflegestudiengängen auch, mit einer hohen Arbeitsbelastung rechnen müssen. Die hochschulisch ausgebrachte Lehre wird sich dabei i.d.R. auf den Zeitraum von Montag bis einschließlich Mittwoch erstrecken.

Die von den befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ bestätigte gute administrative und fachliche Betreuung durch das technisch-administrative Personal sowie das Lehrpersonal der Hochschule sind auch für den zu akkreditierenden Studiengang zu erwarten und tragen somit ebenfalls zur Studierbarkeit bei. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden für den geplanten Studiengang gegeben. Die Prüfungslast ist im Schnitt mit vier bis fünf Prüfungen pro Studienhalbjahr hoch, sie wird von den Gutachtenden jedoch als bewältigbar erachtet. Der in den Modulen abgebildete Workload erscheint plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloaderhebungen sind laut Auskunft vor Ort vorgesehen. Diesbezüglich weisen die Gutachtenden die Hochschule darauf hin, dass dieser Aspekt der Qualitätssicherung auch im „Konzept des Qualitätsmanagementsystems“ der Hochschule Erwähnung finden sollte. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Studienhalbjahres erreicht werden können. Für jedes Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Nur zwei Module haben einen Umfang größer als zehn ECTS-Leistungspunkte (Modul „Bachelorthese“, 12 CP; Modul „Praxis 7“, 30 CP).

Die in § 2 Abs. 2 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen für die Immatrikulation sind aus Sicht der Gutachtenden für den Studiengang adäquat. Die Studienberatung ist sichergestellt. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen der Studienberatung individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen mit den Praxiseinrichtungen frühzeitig Kontakt aufzunehmen, damit diese die Praktika zeitlich und organisatorisch planen und sich auf die Praktikantinnen und Praktikanten einstellen können.
- Es wird empfohlen den Aspekt „Workload-Erhebung“ auch in das „Konzept des Qualitätsmanagementsystems“ der Hochschule aufzunehmen.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Laut Hochschule werden alle Lehrmaterialien und auch die empfohlene Fachliteratur von den Dozierenden kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Die Verantwortlichen des Studiengangs nehmen an regelmäßigen Treffen der Dekane-Konferenz Pflegewissenschaft Bayern teil. Der fachliche Austausch erfolgt auch über eine Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. und in relevanten Berufsverbänden. Darüber hinaus werden im Studiengang „Pflege“ regelmäßige Austauschforen mit den Verantwortlichen der praktischen Ausbildung implementiert:

- Treffen der Praxisanleiter/-innen mit den Praxisbeauftragten des Studienganges „Pflege“ zur Vorbereitung und zur Nachbereitung der praktischen Einsätze mindestens einmal pro Semester,
- Gründung des Pflegenetzwerks Schwaben: Regelmäßiger Austausch mit den Kooperationspartnern der Praxis zur Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Gestaltung der Kooperationen
- Persönliche Anwesenheit der Praxisbeauftragten und der die Praxisphasen betreuenden Lehrenden in den Einrichtungen der Praxis im Rahmen der Lernortkooperation.

Innerhalb der Fakultät Gesundheitsmanagement besteht ein intensiver fachlicher Austausch zu wissenschaftlichen und fachdidaktischen Fragestellungen mit den Lehrenden des Studiengangs „Physician Assistent“ und den Forschungsinstituten „DigiHealth“ und „Vernetzte Gesundheit“.

Die Promovierenden des Fachbereichs und die betreuenden Professorinnen und Professoren pflegen im Promotionskolleg einen fachübergreifenden wissenschaftlichen Austausch. Promotionen mit gesundheitsrelevanten Fragestellungen werden z.T. im „BayWiss-Verbundkolleg Gesundheit“ begleitet.

Mit den Verantwortlichen der bayerischen Hochschulen mit primärqualifizierenden Studiengängen besteht ein intensiver Austausch zu fachlichen und organisatorischen Fragestellungen im „Netzwerk Arbeitskreis Gesundheit“ und im Arbeitskreis „Pflege Dual“. Die Hochschule Neu-Ulm ist freiwilliges Mitglied (Gaststatus) in der Bayerischen Landesdekanekonferenz Pflege.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Den Unterlagen und den Gesprächen mit den Zuständigen der Hochschule vor Ort ist für die Gutachtenden zu entnehmen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die Studiengänge der Hochschule sowie die didaktische Weiterentwicklung der Lehre gewährleistet sind. Alle Module in den Studiengängen der Hochschule werden regelmäßig von lehrenden Personen auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft. Darüber hinaus stehen Hochschule und Lehrende der Fakultät Gesundheitsmanagement mit vielen pflegewissenschaftlich relevanten Gremien, Verbänden und Gesellschaften in Bayern und Deutschland in einem regen professionsspezifischen Austausch. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch mit den Verantwortlichen in den Praxiseinrichtungen statt. Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass die Hochschule auch den geplanten Bachelorstudiengang „Pflege“ (analog zu den anderen Studiengängen der Hochschule) einem regelmäßigen Monitoring unterziehen und an die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt anpassen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, in welches der Studiengang eingebunden wird. Die Steuerung des hochschulweiten Qualitätsmanagements in Studium und Lehre erfolgt über das „Team Qualitätsmanagementsystem“. Das Team setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen: der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, den Dekanen und Studiendekanen der drei Fakultäten, der Leitung des Zentrums für Weiterbildung, der Leitung der Abteilung Studium sowie den Mitarbeitenden des zentralen Qualitätsmanagements in Studium und Lehre.

Ein zentrales Element des Qualitätsmanagementsystems der Fakultät Gesundheitsmanagement ist die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Alle Lehrveranstaltungen und Praktika werden in regelmäßigen Abständen (von nicht mehr als zwei Jahren) evaluiert. Hierzu werden mit Hilfe des Evaluationssystems EVASYS standardisierte Fragebögen generiert und mit Hilfe dieser Software ausgewertet. In der Regel findet die Evaluation in der Mitte des Semesters statt, damit zum einen Studierende ausreichend Einblick in die Qualität der Lehrveranstaltung erhalten, und zum anderen die Dozierenden Zeit haben, auf die Gestaltung der Lehrveranstaltung Einfluss zu nehmen und mögliche Mängel zu beseitigen. Die Dozierenden werden über eine bevorstehende Evaluation ihrer Lehrveranstaltung frühzeitig informiert. Seit 2014 führt die Hochschule zudem in zweijährigem Rhythmus interne Studierendenbefragungen durch, welche u.a. die Themenbereiche Studium, Lehre, Raumausstattung, Kommunikation und Technik betreffen. Von zentraler Bedeutung sind auch Absolvierenden-Befragungen und das Feedback von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und Alumni. Die genannten Evaluationsmaßnahmen sind auch im zu akkreditierenden Studiengang vorgesehen. Vor Beendigung der ersten Kohorte ist laut Hochschule eine Studiengangbefragung vorgesehen. Darüber hinaus wird der Studiengang von der zuständigen Studiendekanin im jährlichen Lehrbericht kritisch begleitet und reflektiert.

Seit 2014 beteiligt sich die Hochschule an den Bayerischen Absolvierenden-Studien (BAS), die in zweijährigem Turnus in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Studierenden erfolgt auf Basis der „Feedback-Ordnung“ (*siehe Anlage 11.2*) der Hochschule. Diese wird voraussichtlich zum Sommersemester 2021 in Kraft treten. Die Feedback-Ordnung über den Einsatz institutionalisierter Feedbackverfahren in Studium und Lehre der HNU ist Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre und wurde in einem kollaborativen Prozess unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung, der Fakultäten, der Lehrenden, des Zentrums für Weiterbildung (ZfW), der Verwaltung sowie der Studierenden erarbeitet.

Die Hochschule plant für Anfang 2023 die Systemakkreditierung. Im Rahmen der geplanten Systemakkreditierung der Hochschule bis 2023 soll das bestehende Qualitätsmanagement-System ausgebaut werden. Auch sollen Zukunftswerkstätten mit externen Partnerinnen und Partnern aus der Praxis und der Wissenschaft zur fachlichen Weiterentwicklung der Studiengänge durchgeführt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule und in der Fakultät hochschuladäquate quantitative und qualitative Qualitätssicherungsinstrumente etabliert (Maßnahmen der

Lehrevaluation, Studierendenbefragungen, Absolvierendenstudien etc.), die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und für die Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass das Thema „Workload-Erhebung“ kein Gegenstand im „Konzept des Qualitätsmanagementsystems“ der Hochschule ist. Entsprechend wird empfohlen, wie bereits unter Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5) dargestellt, den Aspekt „Workload-Erhebung“ in das „Konzept des Qualitätsmanagementsystems“ der Hochschule aufzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen den Aspekt „Workload-Erhebung“ auch in das „Konzept des Qualitätsmanagementsystems“ der Hochschule aufzunehmen.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [§ 15 MRVO](#)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule Neu-Ulm hat den gesetzlichen Auftrag, aktiv zur Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Die Hochschule engagiert sich entsprechend vielseitig für Diversität und Nachteilsausgleich (*ausführlich dazu Anlage 12.1 und 12.2*).

Um Studierenden und Mitgliedern der Hochschule Neu-Ulm aus Lehre und Verwaltung die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Familie bzw. Privatleben zu erleichtern, hat die Hochschule einen Beratungsservice mit Namen „BIZEPS“ (Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales) eingerichtet. Das Beratungsspektrum umfasst Beratung, Coaching, Prozessbegleitung, familienrelevante Angebote, Information und Service für neue Hochschulangehörige, Information und Service für alle Hochschulangehörigen, rechtliche und finanzielle Beratung sowie Kulturinformation. Das BIZEPS ist u.a. auch Ansprechpartner für ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund. Für die Gleichstellung der Beschäftigten der Hochschule im wissenschaftsstützenden Bereich (Verwaltung, Gebäudemanagement, Veranstaltungsmanagement, etc.) steht ein Gleichstellungsbeauftragter bzw. eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung. Die Frauenbeauftragten beraten und unterstützen die Hochschule bei der Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Männern und Frauen, sowie bei der Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Für die Belange ausländischer Studierender steht eine Auslandsbeauftragte bzw. ein Auslandsbeauftragter zur Verfügung. Zentrale Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung ist eine Schwerbehindertenbeauftragte bzw. ein Schwerbehindertenbeauftragter. Außerdem ist die Infrastruktur der Hochschule insgesamt weitestgehend barrierefrei und durchgängig für Menschen in Rollstühlen geeignet. Einige Datenbanken bieten auch die Möglichkeit einer Vorlesefunktion an, die besonders von Menschen mit Sehbehinderung und von blinden Menschen genutzt werden kann.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule ist verpflichtet das Bayerische Gleichstellungsgesetz vom 24.05.1996 umzusetzen. Der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule fördert und überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und unterstützt seine Umsetzung. Er wirkt an allen Angelegenheiten mit, die

grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt Studentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, weibliche Lehrkräfte und Professorinnen durch persönliche Beratung, Seminare und Workshops und auch mit dem übergeordneten Ziel der Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft. Auch möchte die Hochschule Studierenden mit Handicap oder chronischen Erkrankungen eine gleichberechtigte und selbstständige Teilhabe am Studium und am studentischen Leben ermöglichen. Dafür zuständig ist der Schwerbehindertenbeauftragte der Hochschule. Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Hochschule und die jeweiligen Zuständigen auf besondere Lebensumstände von Studierenden eingehen, die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium unterstützen und vielfach auch individuelle Lösungen finden.

Aus Sicht der Gutachtenden verfügt die Hochschule über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Gutachtenden sind darüber hinaus der Auffassung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne des Nachteilsausgleichs auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

### **Sachstand**

Mit dem Absolvieren des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflege“ erwerben die Studierenden, neben dem akademischen Grad „Bachelor of Science“, den staatlich anerkannten Berufsabschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Im Studiengang sind dafür u.a. acht Praxismodule bei externen Kooperationspartnern bzw. Praxiseinrichtungen der Pflege nach den Vorgaben des § 30 Satz 2 der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu absolvieren.

Die Koordination und die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung obliegt der Hochschule. Die Hochschule schließt mit den Kooperationspartnern bzw. Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge, in denen die Rahmenbedingungen der Praxiseinsätze geregelt und Qualitätsstandards festgelegt sind. Diese betreffen insbesondere die von den Einsatzbereichen zu gewährleistende Praxisanleitung. Praxisanleitende sollten nach Möglichkeit über einen Hochschulabschluss verfügen.

Die Hochschule plant die Einrichtung eines Zertifikatskurses „Hochschulische Praxisanleitung“. Die Hochschule sichert durch regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen im Rahmen der Lernortkooperation eine enge Zusammenarbeit mit den Akteurinnen bzw. Akteuren der Praxis. Zusätzlich werden die Studierenden im Rahmen der hochschulischen Praxisbegleitung regelmäßig im Praxiseinsatz besucht und in ihrer praktischen Kompetenzentwicklung begleitet.

Die Hochschule verfügt durch die Studiengänge der Fakultät Gesundheitsmanagement über enge Kontakte zu möglichen Praxiseinsatzstellen im Einzugsgebiet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der dualen Studienkonzeption schließt die Hochschule mit geeigneten Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge ab. Entsprechend der Anzahl der immatrikulierten Studierenden muss die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden bis zum Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023 eine ausreichende Anzahl an Praxispartnern und Praktikumsplätzen nachweisen (geplant wird mit bis zu 50 Studienplätzen pro Wintersemester).

Im Kooperationsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Hochschule und des Kooperationspartners im Hinblick auf die hochschulisch verantwortete Praxisausbildung (gemäß Pflegeberufegesetz) aus Sicht der Gutachtenden klar geregelt.

Für die hochschulische Praxisbegleitung bezogen auf insgesamt sieben Praktikumseinsätze pro Studentin bzw. pro Student (50 Studierende pro Kohorte) sind nach Auffassung der Gutachtenden die Zeitstunden pro Einsatz, das Betreuungsvolumen insgesamt (Zeitstunden) und das dafür benötigte Personal zu berechnen und Letzteres zum Studienbeginn vorzuhalten. Die Liste der Praxisbegleitenden sollte auch Angaben zur Qualifikation und zum Stellenumfang enthalten.

Die geplante Einrichtung eines Zertifikatskurses „Hochschulische Praxisanleitung“ (berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden) und die geplante, gesetzlich verlangte berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden pro Jahr durch die Hochschule wird von den Gutachtenden positiv gesehen. Die Genehmigung ist anzuzeigen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule erläutert, dass der zeitliche Umfang der Praxisbegleitungen mit drei Stunden pro Studierenden bzw. pro Studierendem und Semester in zwei Szenarien (Studierende Gesamt 50; Studierenden mit Fluktuation im ersten Semester von 20 %) in Form einer Kapazitätsplanung dezidiert und für die Gutachtenden gut nachvollziehbar dargelegt. Zur Konkretisierung wurde eine ergänzende Anlage nachgereicht (Hochschulische Praxisbegleitung), die im Einzelnen darlegt, dass die Praxisbegleitung durch das hauptamtliche Lehrpersonal (Professorinnen/Professoren Pflegewissenschaft und Lehrkraft für besondere Aufgaben) erfolgt. Die hauptamtlich Lehrenden erhalten hierfür eine Deputatsentlastung nach der bayerischen LUFV § 3(3) gemäß folgender Berechnung:  $0,5 \times 3 / 15 = 0,1$  SWS je Stud. Bei angenommenen 50 Studierenden pro Semester sind insgesamt 5 SWS Deputatsentlastung pro Semester und Kohorte vorgesehen. Das Kriterium ist damit aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

Von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen wird die Liste der aktuell kooperierenden Praxispartner. Die Anzahl der Praxisplätze pro Einrichtung wird nach Zusage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gemeinsam mit den Praxispartnern festgelegt.

Bezogen auf die Genehmigung des geplanten Zertifikatskurses für die akademische Praxisanleitung und die jährlichen Fortbildungsangebote für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter weist die Hochschule zurecht darauf hin, dass sie nicht Gegenstand des aktuellen Akkreditierungsverfahrens sind. Ein Start dieser Angebote bedarf grundsätzlich der Genehmigung des bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Liste der kooperierenden Praxiseinrichtungen mit Angaben zur Zahl der jeweiligen Praxisplätze sollte vor Studienbeginn vorgelegt werden.

- Die Genehmigung des Zertifikatskurs „Hochschulische Praxisanleitung“ und die Genehmigung der jährlichen Fortbildung für die Praxisanleitung durch die Hochschule sollte angezeigt werden.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Der primärqualifizierende Studiengang „Pflege“ orientiert sich am Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17.07.2017 und an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) vom 02.10.2018.
- Der Studiengang soll im Wintersemester 2022/2023 starten. Das bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat bislang noch keine Genehmigung erteilt, deshalb hält sich auch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege als zuständige Gesundheitsbehörde im Hinblick auf die Berufszulassung zurück. Die Hochschule will vor diesem Hintergrund die Konzeptakkreditierung vorantreiben, damit sie, bei Zusage des Wissenschaftsministeriums, genügend Zeit hat, Vorbereitungen für den Studienstart zu treffen. Die Einreichung des Akkreditierungsberichts beim Akkreditierungsrat ist für September 2021 vorgesehen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.
- Eine Vertreterin des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bzw. des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wurde kontinuierlich über das Verfahren informiert.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Bayern ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

#### **3.3 Gutachterinnen und Gutachter**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Prof. Dr. Anne-Dörte Latteck, Fachhochschule Bielefeld  
Prof. Dr. Steve Strupeit, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Jana Luntz, Direktorin des Geschäftsbereichs Pflege, Service, Dokumentation des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus, Dresden

c) Vertreterin der Studierenden

Lidia Vogel, Frankfurt University of Applied Sciences

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	05.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	13.07.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsidentin für Studium und Lehre; Referentin für Gleichstellung; Leitung Digitales Lehren und Lernen; Koordinator Qualitätsmanagement; Gleichstellungsbeauftragter), Fakultät (Dekan der Fakultät Gesundheitsmanagement; Studiendekanin der Fakultät Gesundheitsmanagement), Programmverantwortliche und Lehrende, zwei Studierende aus dem BA „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtenden-Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)